

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die vom Gemeinderat am 23.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 23.02.2024 genehmigt worden. Gem. § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Haushaltssatzung nachstehend veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.03.2024 bis 18.03.2024, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	
	von	14.044.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	
	von	-15.351.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	
	(Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.307.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	
	von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	
	von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	
	(Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €

1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.307.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.803.598 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-14.494.333 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-690.735 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	618.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.915.200 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüber- schuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.297.200 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.987.935 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-145.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Finanzierungs- tätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	855.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.132.935 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 360 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.